

# Ordnung für die Eignungsprüfung im Studiengang Master Konzert- und Oratoriengesang

Letzte Aktualisierung: 19.06.2024

## § 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle in der Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 2 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zugangsbedingungen für den Masterstudiengang Konzert- und Oratoriengesang an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle, nachfolgend EHK genannt.

## § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Masterstudium Konzert- und Oratoriengesang ist ein abgeschlossenes Musik-, Musikpädagogik- oder Schulmusikstudium (Bachelor [mind. 240 CP], Master, Diplom, Staatsexamen) mit Schwerpunkt Gesang sowie der Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr (Konzerte, Erteilung von Stimmbildung, einzeln und/oder in der Gruppe). Dieser Nachweis kann auch studienbegleitend erbracht werden.
- (2) Die künstlerische Eignung wird in einer Eignungsprüfung festgestellt.
- (3) Die Anforderungen der Eignungsprüfung regelt Anlage I.
- (4) Bewerbern, die ein Bachelorstudium Kirchenmusik an der EHK abgelegt haben, kann auf Antrag die Eignungsprüfung zu diesem Studiengang erlassen werden, wenn sie im Fach Gesang im Bachelorstudium mindestens das Prädikat „sehr gut“ erreicht haben. Bewerbern, die ein Masterstudium Kirchenmusik an der EHK abgelegt haben, kann auf Antrag die Eignungsprüfung zu diesem Studiengang erlassen werden, wenn sie im Fach Gesang im Masterstudium mindestens die Note 2,0 erreicht haben.
- (5) Bewerber sollen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (6) Bewerber haben bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung (vergl. Prüfungsordnung § 4) neben den üblichen Unterlagen ein phoniatisches Gutachten (HNO-Arzt) einzureichen.
- (7) Internationale Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 15.09.2022 vom Senat der EHK beschlossen worden und tritt zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

## **Anlage I: Anforderungen Eignungsprüfung Master Konzert- und Oratoriengesang**

1. Hauptfach (20 Minuten): Vortrag von Gesangsliteratur aus der Barockzeit sowie aus mindestens zwei weiteren Stilepochen, darunter ein Werk der Renaissance oder des Frühbarocks.
2. Vortrag eines gesprochenen Textes (5 Minuten)

Das Programm ist, mit Ausnahme der geistlichen Konzert- und Oratorienliteratur, auswendig vorzutragen. (Lieder und Sprechtext sind auswendig vorzutragen)